

Tennis Club Wettingen

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK	4
Art. 1 Name, Sitz und Dauer	4
Art. 2 Zweck	4
II. MITGLIEDSCHAFT	4
Art. 3 Mitgliederkategorien	4
Art. 4 Ehrenmitglieder	4
Art. 5 Aktivmitglieder und Aktivmitglieder plus	4
Art. 6 AHV-Mitglieder und AHV-Mitglieder plus	4
Art. 7 Studentenmitglieder und Studentenmitglieder plus	4
Art. 8 Juniorenmitglieder	5
Art. 9 Passivmitglieder	5
Art. 10 Gästespieler und Probemitglieder	5
Art. 11 Aufnahme	5
Art. 12 Wiedereintritt	5
Art. 13 Benützung der Anlage	5
Art. 14 Übertritt, Austritt	5
Art. 15 Sanktionen	5
III. FINANZEN	6
A. Ordentliche Beiträge	6
Art. 16 Festsetzung	6
Art. 17 Fälligkeit	6
Art. 18 Reduktion	6
B. Ausserordentliche Beiträge	6
Art. 19 Verwendung	6
Art. 20 Höhe	6
C. Rechnungsjahr	6
Art. 21 Rechnungsjahr	6
D. Haftung	7
Art. 22 Haftung der Mitglieder	7
IV. ORGANE	7
A. Mitgliederversammlung	7
Art. 23 Stimm- und Wahlrecht	7
Art. 24 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit	7
Art. 25 Einberufungsrecht und Teilnahme	7
Art. 26 Antragsrecht	8
Art. 27 Abstimmungen und Wahlen	8
Art. 28 Geschäfte	8
B. Vorstand	8
Art. 29 Zusammensetzung	8
Art. 30 Aufgabenbereich	9
Art. 31 Sitzungen	9
Art. 32 Finanzkompetenz	9
Art. 33 Vertretungsbefugnis	9
Art. 34 Einzelne Aufgaben	9

C. Spielkommission	9
Art. 35 Zusammensetzung	9
Art. 36 Aufgaben im Allgemeinen	9
Art. 37 Aufgaben im Besonderen	10
D. Betriebskommission	10
Art. 38 Zusammensetzung	10
Art. 39 Aufgaben im Allgemeinen	10
Art. 40 Aufgaben im Besonderen	10
E. Rechnungsrevisoren	11
Art. 41 Wahl und Amtsdauer	11
Art. 42 Aufgaben	11
V. ÄNDERUNGEN DER STATUTEN UND REGLEMENTE	11
Art. 43 Verfahren	11
VI. AUFLÖSUNG DES TCW	11
Art. 44 Mehrheit und Quorum	11
Art. 45 Liquidation	11
Schlussbestimmungen	12

I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "TENNIS CLUB WETTINGEN" (nachstehend TCW genannt) besteht mit Sitz in Wettingen auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der TCW bezweckt in erster Linie Pflege und Förderung des Tennis-Sportes und den kameradschaftlichen Kontakt unter Mitgliedern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der TCW wird aus folgenden Mitgliederkategorien gebildet:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktivmitglieder und Aktivmitglieder plus
- c) AHV-Mitglieder und AHV-Mitglieder plus
- d) Studentenmitglieder und Studentenmitglieder plus
- e) Juniorenmitglieder
- f) Passivmitglieder

Art. 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den TCW besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Zahlung der ordentlichen Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 5 Aktivmitglieder und Aktivmitglieder plus

Aktivmitglieder sind Damen und Herren, die keiner anderen Mitglieder-Kategorie angehören.

Aktivmitglieder plus sind Mitglieder, die keine Eintrittsgebühr entrichtet und keine Anteilscheine übernommen haben; sie entrichten entsprechend höhere Jahresbeiträge.

Art. 6 AHV-Mitglieder und AHV-Mitglieder plus

AHV-Mitglieder umfasst Personen, die bei Beginn der Spielsaison in das Pensionsalter, gemäss gesetzlicher AVH-Regelung, getreten sind.

AHV-Mitglieder plus sind AHV-Mitglieder, die keine Eintrittsgebühr entrichtet und keine Anteilscheine übernommen haben, sie entrichten entsprechend höhere Jahresbeiträge.

Art. 7 Studentenmitglieder und Studentenmitglieder plus

Die Kategorie Studentenmitglieder umfasst Personen, die bei Beginn der Spielsaison nachweisbar an einer höheren Schule oder in einer Berufslehre in Ausbildung sind und im laufenden Jahr nicht älter als 27 Jahre werden.

Studentenmitglieder plus sind Studentenmitglieder, die keine Eintrittsgebühr entrichtet haben; sie entrichten entsprechend höhere Jahresbeiträge.
Mitglieder im Juniorenalter können nicht Studentenmitglieder werden.

Art. 8 Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind Personen, die im laufenden Jahr nicht älter als 19 Jahre werden. Nach Erreichen dieses Alters werden sie Aktiv- oder Studentenmitglieder.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne Spielberechtigung, die als Freunde oder Gönner des TCW diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Die Passivmitglieder sind zu den gesellschaftlichen Anlässen einzuladen.

Art. 10 Gästespieler und Probemitglieder

Die Mitgliederversammlung befindet über die Einführung, Fortsetzung und Aufhebung der Kategorie Gästespieler. Diese sind nicht Mitglieder des TCW. Ihre Rechte und Pflichten sind in einem besonderen Reglement festgehalten.

Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 11 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Er achtet darauf, dass die Mehrheit der Aktivmitglieder in der Gemeinde Wettingen wohnhaft sind. Name und Adresse der neuen Mitglieder sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Art. 12 Wiedereintritt

Für die Aufnahme eines ehemaligen Mitgliedes des TCW gelten die Vorschriften von Art. 11. Anstelle der Eintrittsgebühr können die Passivmitgliederbeiträge für die Zeit der Nichtmitgliedschaft entrichtet werden.

Art. 13 Benützung der Anlage

Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des TCW gemäss den von der Mitgliederversammlung genehmigten Vorschriften des Spielreglementes und der Hausordnung zu benützen.

Rechte und Pflichten der Gäste sind im Spielreglement festgelegt.

Art. 14 Übertritt, Austritt

Übertrittserklärungen in eine andere Mitgliederkategorie sowie Austritts-Erklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Übertritt eines Passivmitgliedes in eine Spielkategorie erfolgt wie die Aufnahme eines neuen Mitgliedes gemäss Art. 11.

Art. 15 Sanktionen

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Anordnungen des Vorstandes, der Spielkommission oder der Betriebskommission missachten, die Anlagen des TCW nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln oder den Clubinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand je nach

der Strenge des Falles mit einem schriftlichen Verweis, mit temporärem Entzug der Spielberechtigung oder mit Ausschluss aus dem Club belegt werden.

III. FINANZEN

A. Ordentliche Beiträge

Art. 16 Festsetzung

Die von jeder Mitgliederkategorie zu bezahlenden Mitgliederbeiträge sowie allfällige Eintrittsgebühren werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr für das laufende Jahr festgesetzt.

Art. 17 Fälligkeit

Allfällige Eintrittsgebühren sind bei der Aufnahme in den TCW zu bezahlen. Junioren und Studentenmitglieder bezahlen beim Wechsel der Mitgliederkategorie die Differenz der allfälligen Eintrittsgebühren auf die nächst höhere Mitgliederkategorie.

Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 30. April zu entrichten, ansonst das säumige Mitglied nach vorheriger Mahnung die Spielberechtigung verliert. Zahlt es den Jahresbeitrag auch auf Mahnung hin nicht, kann es ohne weiteres durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 18 Reduktion

Der Vorstand ist in begründeten Fällen berechtigt, Zahlungserleichterungen zu gewähren oder die Beiträge zu reduzieren.

B. Ausserordentliche Beiträge

Art. 19 Verwendung

Sofern die ordentlichen Beiträge für die Finanzierung von Neubauten, Neuanschaffungen, grössere Reparaturen etc. nicht genügen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ausgabe von Anteilscheinen oder andere ausserordentlichen Beiträge für alle spielenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschliessen.

Art. 20 Höhe

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe dieser Anteilscheine oder der ausserordentlichen Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien sowie die Modalitäten der Verzinsung und Rückzahlung fest.

C. Rechnungsjahr

Art. 21 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober.

D. Haftung

Art. 22 Haftung der Mitglieder

a) Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich

- je Aktiv-Einzelmitglied auf höchstens CHF 600.-
- je Aktiv-Einzelmitglied AHV auf höchstens CHF 450.-
- je Aktiv-Ehepaar auf höchstens CHF 1050.-
- je Student/Studentin auf höchstens CHF 320.-
- je Junior/Juniorin auf höchstens CHF 200.-

Mitgliederbeiträge der „plus“-Mitgliedschaften sind um höchstens CHF 170.- höher. Bei einem Übertritt aus einer „plus“-Mitgliedschaft in eine herkömmliche Mitgliedschaft werden bisher entrichtete Beiträge nicht angerechnet.

Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

b) Haftungslimit

Für die Verbindlichkeiten des TCW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE

A. Mitgliederversammlung

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitgliederkategorien. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Ehren-, Aktiv-, und Studentenmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 24 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

In den Vorstand, die Spielkommission, die Betriebskommission und als Rechnungsrevisoren sind wählbar: Ehren-, Aktiv-, Studenten- und Passivmitglieder.

Nicht wählbar sind Mitglieder der übrigen Mitgliederkategorien und Familienangehörige von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren.

Art. 25 Einberufungsrecht und Teilnahme

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis Ende Januar des folgenden Jahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Sämtliche Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte einzuladen.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

Art. 26 Antragsrecht

Vorschläge und Anträge, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 8 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später oder an der Versammlung vorgebrachte Anträge können in der Regel nur zur Behandlung in einer nächsten Mitgliederversammlung entgegengenommen werden.

Art. 27 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht wenigstens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen, und sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Art. 28 Geschäfte

1. Der *ordentlichen Mitgliederversammlung* sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresberichte des Vereinspräsidenten, des Präsidenten der Spielkommission sowie des Präsidenten der Betriebskommission
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes.
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge und der Eintrittsgebühren.
- e) Wahlen des Vorstandes, des Vereinspräsidenten, der Rechnungsrevisoren, der Spielkommission sowie der Betriebskommission.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Orientierung über die kommende Spielsaison
- h) Änderung der Statuten und Reglemente
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- j) Auflösung des TCW (wie bei ausserordentlichen Mitgliederversammlung)
- k) Verschiedenes

2. Der *ausserordentlichen Mitgliederversammlung* sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge
- c) Beschlussfassung über dringliche Angelegenheiten
- d) Änderung der Statuten und Reglement
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- f) Auflösung des TCW
- g) Verschiedenes

B. Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Präsident der Spielkommission, Präsident der Betriebskommission und 1 bis 3 Mitgliedern, welchen besondere Aufgaben übertragen werden können.

Art. 30 Aufgabenbereich

Der Vorstand leitet den TCW, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Mitgliederversammlung oder einer anderen Kommission vorbehalten sind. Für besondere Aufgaben und Anlässe kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand entscheidet über die Wahl eines Platzwartes sowie eines Trainers im Rahmen des Budgets des Vereins und nach Anhören der Spielkommission. Eine solche Wahl ist den Mitgliedern in schriftlicher Form oder anlässlich einer Mitgliederversammlung mitzuteilen; Einsprachen sind innert 14 Tagen von zwei Mitgliedern unterzeichnet dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 31 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Sie sollen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens 3 Tage zum Voraus schriftlich einberufen werden. Bei der Abstimmung gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 32 Finanzkompetenz

In der Kompetenz des Vorstandes liegen nicht budgetierte Auslagen bis total CHF 5'000.- pro Rechnungsjahr.

Art. 33 Vertretungsbefugnis

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderem Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für den TCW. Mitteilungen, welche keine rechtsverbindliche Unterschrift benötigen, können von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Art. 34 Einzelne Aufgaben

- Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
- Der Kassier führt das Rechnungswesen, erstellt den Rechnungsabschluss und zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern das Budget.
- Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

C. Spielkommission

Art. 35 Zusammensetzung

Die Spielkommission besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern. Es dürfen ihr nicht mehr als 2 Vorstandsmitglieder angehören. Der Präsident ist von Amtes wegen Vorstandsmitglied und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Spielkommission selbst.

Art. 36 Aufgaben im Allgemeinen

Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spielbetrieb. Sie ist diesbezüglich dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Bei jeder Vorstandssitzung

informiert sie diesen durch den Präsidenten der Spielkommission über Vorkommnisse und die in der Zwischenzeit getroffenen Massnahmen.

Art. 37 Aufgaben im Besonderen

- Die Spielkommission arbeitet das Spielreglement aus, welches dem Vorstand zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- Sie sorgt für die Einhaltung dieses Reglementes, hat Fehlbare zu verwarnen und im Wiederholungsfalle dem Vorstand Antrag auf Massnahme gemäss Art. 14 zu stellen.
- Sie hat das Recht, Änderungen für die Dauer einer Saison zu beschliessen. Derartige Änderungen treten nach Bekanntgabe an den Vorstand – sofern dieser innert 5 Tagen keinen Einspruch erhebt – und nach gleichzeitigem Anschlag im Clubhaus in Kraft. Sollen Änderungen länger als eine Saison dauern, ist dieses Reglement durch die Generalversammlung gemäss Art. 28, Ziff. 1, lit 1 bzw. Art. 28, Ziff 2 der Statuten abzuändern.
- Sie organisiert und bestimmt die Modalitäten der Clubmeisterschaften, der Turniere und Freundschaftstreffen und orientiert den Präsidenten zuhanden des Vorstandes sowie den Platzwart.
- Sie überwacht die Juniorenabteilung und bestimmt aus ihren Mitgliedern deren Obmann.
- Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über den Spielbetrieb.

D. Betriebskommission

Art. 38 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus max. 5 Mitgliedern. Der Präsident, welcher von Amtes wegen dem Vorstand angehört. Wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

Art. 39 Aufgaben im Allgemeinen

Die Betriebskommission überwacht den Betrieb der Anlage. Sie ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich. Die Betriebskommission hat eine Ausgabenkompetenz von max. CHF 1'000.- pro Fall für Reparaturen und Anschaffungen, max. jedoch CHF 2'000.- pro Jahr.

Art. 40 Aufgaben im Besonderen

- Die Betriebskommission erstellt eine Haus- und Platzordnung und überwacht deren Einhaltung.
- Sie erstellt ein Pflichtenheft für den Platzwart und überwacht dessen Einhaltung.
- Sie ist verantwortlich für die Vermietung von Garderobekästen sowie die Verwaltung der Hausschlüssel.
- Sie überwacht den Restaurationsbetrieb.
- Sie erstattet anlässlich der Mitgliederversammlung Bericht über den Betrieb der Anlage.

E. Rechnungsrevisoren

Art. 41 Wahl und Amtsdauer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern und Passivmitgliedern 3 Rechnungsrevisoren für die Dauer von 3 Jahren.

Jedes Jahr hat der amtsälteste Rechnungsrevisor auszuscheiden und ist für 3 Jahre nicht mehr wählbar.

Art. 42 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Rechnungsführung mit allen Belegen zu prüfen und insbesondere das Vorhandensein von Aktiven und Passiven festzustellen. Zu diesem Zwecke sind ihnen vom Kassier spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

V. ÄNDERUNGEN DER STATUTEN UND REGLEMENTE

Art. 43 Verfahren

Statuten und Reglemente können jederzeit einer Revision unterzogen werden.

Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem vollen Wortlaut bekannt zu geben. Ausgenommen sind vorübergehende Änderungen von Reglementen analog Art. 37 Ziff 3. Änderungen der Statuten und Reglemente können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI. AUFLÖSUNG DES TCW

Art. 44 Mehrheit und Quorum

Eine Auflösung des TCW oder eine Fusion mit einem anderen Club kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mindestens 10 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung oder eine Fusion abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit der Versammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung wie unter Absatz 1 einzuberufen, welche über den Antrag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 45 Liquidation

Findet die Auflösung des TCW statt, ist ein nach Rückzahlung der Schulden, der Anteilscheine und der ausserordentlichen rückzahlbaren Beiträge vorhandenes Vermögen dem Schweizerischen Tennisverband zu übergeben für einen in Wettingen neu zu gründenden Tennis Club.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 23. November 2006 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. November 2001 sowie alle späteren Änderungen und Nachträge.

Wettingen, 23. November 2006

Vorstand des TCW

Der Präsident

Die Aktuarin

Adi Oster

Irene Wey-Schwere